

S a t z u n g

über die Einrichtung eines Sozial- und Gesundheitsbeirats im Landkreis Ahrweiler vom 09.07.2020

Der Kreistag hat aufgrund der §§ 17 und 49 b der Landkreisordnung (LKO) für Rheinland-Pfalz i.d.F. vom 31.01.1994 (GVBl.S. 188) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.06.2020 (GVBl. S. 244) am 03.07.2020 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1 Einrichtung eines Sozial- und Gesundheitsbeirats

Der Sozial- und Gesundheitsbeirat ist ein Beratungsgremium für den Kreis- und Umweltausschuss sowie den Kreistag in grundsätzlichen Fragen des Sozial- und Gesundheitswesens. Darüber hinaus dient er der Information und gegenseitigen Beratung wie auch der Koordination von Maßnahmen auf Kreis- und regionaler Ebene.

Der Sozial- und Gesundheitsbeirat unterstützt Planungs- und Steuerungsprozesse der sozialen und gesundheitlichen Versorgung und ferner deren sozialräumliche bedarfsgerechte Ausrichtung und Umsetzung.

§ 2 Aufgaben

- (1) Der Sozial- und Gesundheitsbeirat hat den Ausbau der sozialen und gesundheitlichen Infrastruktur zum Ziel. Er erörtert sozial- und gesundheitspolitische Themen unter besonderer Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten des Landkreises.
- (2) Der Sozial- und Gesundheitsbeirat unterstützt den Landkreis bei der Verwirklichung einer umfassenden Teilhabe, Gleichstellung und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention. Er vertritt die Interessen der Menschen mit Behinderungen sowie der auf Pflege und soziale Betreuung angewiesenen Menschen und ihrer Angehörigen im Landkreis. Er kann über alle Angelegenheiten beraten, die deren Belange berühren.
- (3) Zu den Aufgaben gehören ebenfalls die Unterstützung des Kreistages und seiner Ausschüsse durch beratende Stellungnahmen und Empfehlungen in Angelegenheiten, die den Personenkreis nach Abs. 2 betreffen.
- (4) Der Sozial- und Gesundheitsbeirat berät ferner den Landkreis in grundsätzlichen Fragen der Planung und Koordination der örtlichen psychiatrischen Versorgung sowie bei der Erstellung kommunaler Psychiatrieberichte.

- (5) Der Sozial- und Gesundheitsbeirat nimmt die Aufgaben des bisherigen Behindertenbeirates, des Kreispflegebeirates, der Regionalen Pflegekonferenz nach § 4 LPflegeASG sowie des Psychiatriebeirates nach § 7 Abs. 2 PsychKG wahr.

§ 3 Mitglieder

- (1) Der Sozial- und Gesundheitsbeirat besteht aus 15 stimmberechtigten Mitgliedern und 15 beratenden Mitgliedern. Er kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten weitere beratende Mitglieder, Sachverständige oder Betroffene hören und Beratungsgegenstände mit ihnen erörtern.

- (2) Stimmberechtigte Mitglieder sind:

- a. der Landrat oder seine ständige Vertretung
 - b. jeweils ein Mitglied der Fraktionen im Kreistag
 - c. jeweils ein/e Vertreter/in der 4 regionalen Netzwerkkonferenzen
 - d. ein/e Vertreter/in von Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 2 SGB IX oder ein/e Angehörige/r
 - e. ein/e Vertreter/in der psychisch kranken Menschen oder ein/e Angehörige/r
 - f. ein/e Vertreter/in der pflegebedürftigen Menschen im Sinne des SGB XI oder ein/e Angehörige/r
 - g. die Fachbereichsleitung II "Jugend, Soziales und Gesundheit"
- Als Angehörige zu d) - f) gelten Verwandte in gerader Linie oder der Ehegatte/ die Ehegattin.

- (3) Beratende Mitglieder sind:

- a. die Leitung des „Sozialabteilung“ der Kreisverwaltung
- b. die Leitung des „Gesundheitsamts“ der Kreisverwaltung
- c. der/die Psychiatriekoordinator/-in/Teilhabepfänger/-in der Kreisverwaltung
- d. eine/e Vertreter/in der kreisangehörige Städte, Verbandsgemeinden und Gemeinden
- e. eine/e Vertreter/in der 4 Pflegestützpunkte
- f. eine/e Vertreter/in der Leistungsanbieter aus dem Bereich der ambulanten Hilfen für Menschen mit Behinderungen
- g. eine/e Vertreter/in der Leistungsanbieter aus dem Bereich der ambulanten Versorgung psychisch kranker Menschen
- h. eine/e Vertreter/in der Leistungsanbieter aus dem Bereich der besonderen Wohnformen für Menschen mit Behinderungen
- i. eine/e Vertreter/in der Leistungsanbieter aus dem Bereich der klinischen Versorgung psychisch kranker Menschen
- j. eine/e Vertreter/in der Leistungsanbieter aus dem Bereich der ambulanten pflegerischen Versorgung
- k. eine/e Vertreter/in der Leistungsanbieter aus dem Bereich der stationären pflegerischen Versorgung
- l. ein/e Vertreter/in der Ärzteschaft
- m. eine/e Vertreter/in der psychosozialen Arbeitsgemeinschaft (PSAG)

- n. ein/e Vertreter/in der im Kreis tätigen Wohlfahrtsverbände
- o. ein/e Vertreter/in der im Kreis tätigen Sozialverbände

- (4) Die stimmberechtigten Mitglieder werden vom Kreistag gewählt. Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu wählen.
- (5) Die beratenden Mitglieder werden von den entsendenden Stellen benannt. Für jedes beratende Mitglied ist von den entsendenden Stellen ein stellvertretendes Mitglied zu benennen. Die beratenden Mitglieder und deren Stellvertreter werden vom Landrat berufen.
- (6) Die Amtszeit aller Mitglieder entspricht der Wahlzeit des Kreistages. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, rückt für den Rest der Wahlzeit der Stellvertreter/die Stellvertreterin an dessen Stelle. Scheidet ein stellvertretendes Mitglied vorzeitig aus, erfolgt die Nachbesetzung für den Rest der Wahlzeit nach Abs. 4 oder 5.

§ 4 Vorsitz

- (1) Den Vorsitz im Beirat führt der Landrat oder sein allgemeiner Vertreter/seine allgemeine Vertreterin.
- (2) Die Geschäftsführung liegt bei der Abteilung „Soziales“ der Kreisverwaltung.

§ 5 Sitzungen

Der Beirat tritt auf Einladung des Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr, zusammen. Für Frist und Form der Einladung gelten die Bestimmungen der Landkreisordnung und der Hauptsatzung des Landkreises Ahrweiler entsprechend.

§ 6 Verfahrensregelungen

- (1) Der/Die Vorsitzende setzt die Tagesordnung fest und leitet die Sitzungen. Jedes Mitglied ist berechtigt, Tagesordnungspunkte vorzuschlagen und der Geschäftsführung mitzuteilen.
- (2) Die Sitzungen sind öffentlich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist oder die Beratung in nichtöffentlicher Sitzung aus Gründen des Gemeinwohls oder wegen schutzwürdiger Interessen Einzelner erforderlich ist.
- (3) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn bei der Beschlussfassung mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (4) Beschlussfassungen erfolgen mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Im Übrigen gelten die Regelungen der Geschäftsordnung des Kreistages.

§ 7 Anhörung

Vor Entscheidungen des Kreistages oder seiner Ausschüsse, die den Personenkreis nach § 2 Abs. 2 betreffen, ist dem Sozial- und Gesundheitsbeirat Gelegenheit zur Stellungnahme und Mitwirkung nach § 2 zu geben.

§ 8 Arbeitskreise

Der Beirat kann themenspezifische Arbeitskreise bilden. Mitglieder in den Arbeitskreisen können auch Personen sein, die nicht dem Beirat angehören.

§ 9 Ehrenamt/Entschädigung

Die Mitglieder des Beirates und der Arbeitskreise üben ein Ehrenamt aus. Sie erhalten eine Aufwandsentschädigung nach den Bestimmungen der Hauptsatzung des Landkreises.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung über die Errichtung eines Beirats für Menschen mit Behinderungen vom 07.10.2010, die Satzung über die Bildung eines Kreispflegebeirats vom 02.07.2010, die Verfahrensregelungen zum Psychiatriebeirat vom 22.02.1999 sowie die Rahmenvereinbarung vom 01.02.2007 zur Bildung einer Kreispflegekonferenz außer Kraft.

Bad Neuenahr-Ahrweiler, 09.07.2020
Kreisverwaltung Ahrweiler

Dr. Jürgen Pföhler
Landrat